



Wachau, 21.03.2019

Entsorgung pflanzlicher Abfälle

(Merkblatt des Landratsamtes Bautzen, Amt für Abfallwirtschaft)

Die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen, richtet sich nach den Regelungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen – Pflanzenabfallverordnung – vom 25.09.1994.

Demnach dürfen pflanzliche Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück auf dem sie anfallen entsorgt werden. Sie können durch Häckseln oder Schreddern entsprechend aufbereitet werden.

Im Landkreis Bautzen besteht des Weiteren die Möglichkeit pflanzliche Abfälle wie folgt zu entsorgen:

- Entsorgung über die Bioabfalltonne – Eine solche kann beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen bestellt werden. Eine Mindestentleerungspflicht besteht nicht.
- Abgabe an einem Grüngutannahmepplatz (siehe Abfallkalender)

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nicht gestattet. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück, die Entsorgung über die Bioabfalltonne oder die Abgabe an einer Grüngutannahmestelle unmöglich oder unzumutbar sind.

Beim Verbrennen im Ausnahmefall ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug eintreten.
- Das Verbrennen ist lediglich vom 01. bis 30. April und vom 01. bis 30. Oktober werktags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr höchstens an 2 Stunden täglich zulässig.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen
 - 200 m von Autobahnen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen und von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

Sofern eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle auf einem der vorgenannten Wege nicht möglich ist, kann das Landratsamt Bautzen auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Pflicht zur Vernichtung durch Verbrennen aufgrund Schädlings- oder Krankheitsbefall der pflanzlichen Abfälle besteht.

Auskünfte welche Krankheiten oder Schädlinge ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle erforderlich machen, erteilt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 93 – Pflanzengesundheit, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen, Tel.: 035242/6319300.

Für weitere Informationen zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle wenden Sie sich an das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, Tel.: 03591/5251-67000, Fax: 03591/5250-67000, umw-amt@lra-bautzen.de.

Künzelmann
Bürgermeister